

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Verträge der Firma LINE-Software GmbH (im folgenden LINE-Software)- mit Ausnahme von Verträgen mit Verbrauchern - Anwendung.

Die AGB gehen jeweils den AGB des anderen Vertragspartners vor. Der Vertragspartner erkennt diese AGB mit der Erteilung des Auftrags, spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung an.

Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen der LINE-Software und dem Vertragspartner kommt durch die Auftragsbestätigung der LINE-Software in Textform zustande. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in dieser Auftragsbestätigung und ihren Anlagen enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht. Der Vertragspartner ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden.

Angebote der LINE-Software sind freibleibend, wenn nicht anders angegeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Lieferung und Leistung der LINE-Software erfolgt ausschließlich nach dem aktuellen Preis und Leistungsverzeichnis, sofern nicht in der Auftragsbestätigung gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Forderungen der LINE-Software werden mit Zugang der Rechnung an den Vertragspartner fällig. Leistet der Schuldner auf die Forderung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung, so kommt er in Verzug. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Es wird auf die gesetzlichen Verzugsfolgen gemäß § 288 BGB (9 Prozentpunkte Zinsen über Basiszinssatz, Pauschale von € 40,00) hingewiesen. Leistet der Vertragspartner bei einer gewährten Ratenzahlung innerhalb von 2 Wochen nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin nicht, kommt er mit der Rate in Verzug und es wird sofort die gesamte Restforderung fällig. Besteht die Forderung aus einer Pflegeleistung, wird der Jahresbetrag fällig. Leistet der Schuldner die Restforderung auch dann nicht innerhalb von 2 Wochen, so kommt er insgesamt in Verzug. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen des Vertragspartners zulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus dem streitigen Vertrag beruht, ist unzulässig.

4. Lieferbedingungen

Lieferzeiten sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich. Die Rechte des Vertragspartners bei unangemessen langen Verzögerungen und bei durch die LINE-Software schuldhaft verursachten Verzögerungen fest vereinbarter Liefertermine bleiben hiervon unberührt.

Die LINE-Software ist zu Teillieferungen berechtigt. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe der Ware an den Lieferanten/die Spedition. Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners für den Versand versichert. Die LINE-Software bewirkt die Lieferung von Software, indem sie (nach Wahl LINE-Software oder Vertragspartner) entweder dem Käufer eine Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger sowie Exemplare der Anwendungsdokumentation überlässt oder die Software nebst Anwenderdokumentation im Netz abrufbar bereit stellt und dem Auftraggeber Ort und Zugangsdaten mitteilt. Die LINE-Software ist für den Download auf das System des Vertragspartners und die Installation nur verantwortlich, wenn sie hierfür gesondert beauftragt wird.

5. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von der LINE-Software gelieferten Waren bleiben solange deren Eigentum, bis die gesamten - auch künftigen oder bedingten Haupt- und Nebenforderungen aus dieser/n vertragsgegenständlichen Lieferung/en beglichen worden sind. Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Haftpflichtversicherungsansprüche) gegen Dritte entstehenden Forderungen des Vertragspartners einschließlich aller Nebenrechte tritt dieser hiermit schon jetzt an die Line Software zu deren Sicherung ab, und zwar auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Forderungswertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der LINE-Software nachkommt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Er wird die LINE-Software auf Anforderung jederzeit über den Stand der abgetretenen Forderungen informieren. Die LINE-Software nimmt die Forderungsabtretung an.

6. Gewährleistung

Die LINE-Software ist berechtigt, bei Mängeln die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Der Vertragspartner kann eine unzumutbare Nacherfüllung ablehnen. Die LINE-Software gewährt auf alle von ihr gelieferten Waren eine Gewährleistungszeit von 12 Monaten ab dem Lieferzeitpunkt.

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich seiner Leistung nur insoweit zu wie die Lieferung oder Leistung von einem Mangel betroffen ist. Die LINE-Software schuldet keine Gewährleistung, wenn der Mangel auf die Verwendung von Komponenten Dritter, Verunreinigung, mangelhafte Wartung oder Eingriffen Dritter zurückzuführen ist. Kann nicht festgestellt werden, dass die Ware Vertragsgegenstand der Parteien ist, geht dies zu Lasten des Vertragspartners. Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen im billigen Ermessen der LINE-Software. Bietet diese dem Kunden zur Vermeidung der Beseitigung von Mängeln Programmteile, eine neue Programmversion oder Vergleichbares an, so hat der Kunde diese, wenn und sobald es für ihn zumutbar ist, zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß den Installationshinweisen der Firma LINE-Software zu installieren.

Der Kunde kann die Mängelbeseitigung in Form von Patches, Bugfixes oder einer neuen Programmversion ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweist wie das ersetzte Programm oder der ersetzte Programmteil. Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist für ihn nicht zumutbar.

Kann die LINE-Software einen Mangel nicht innerhalb eines **angemessenen** Zeitraums beseitigen, so stellt sie dem Kunden auf ihre Kosten vorübergehend eine Umgehungslösung zur Verfügung, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

Die Verpflichtung der LINE-Software zur dauerhaften Mangelbeseitigung bleibt durch die Lieferung einer vorübergehenden Umgehungslösung unberührt.

Sofern ein vom Kunden gemeldeter Mangel des Programms nicht besteht, ist die LINE-Software berechtigt, den dadurch verursachten Mangelbeseitigung gemäß der jeweils aktuellen Preisliste abzurechnen, sofern dem Kunden bei der Meldung dieses Mangels grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

Der Auftraggeber kann eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

7. Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt auf die Überlassungsvergütung beschränkt.

Bei Verlust von Daten haftet die LINE-Software nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Vertragspartner für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre, es sei denn, die Datensicherung war mit der Line Software vertraglich vereinbart.

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist und soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

08. Schutzrechte

Die LINE-Software bleibt Inhaberin aller Rechte an der von ihr erstellten und gelieferten Software (und aller vom Käufer angefertigter Kopien) - insbesondere dem Urheberrecht, den Rechten auf oder an Erfindungen sowie technischer Schutzrechte, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart.

Dies gilt auch für Bearbeitungen der Software durch die LINE-Software im Auftrag des Vertragspartners. Das Eigentum des Vertragspartners an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.

Auf die gesonderten Lizenzbedingungen wird verwiesen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die überlassene Hard- und Software sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch auszuschließen und auch seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Eine Zugänglichmachung oder vorübergehende Überlassung der Hard- und Software Dritten gegenüber ist untersagt, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart oder unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Vertragspartners sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Hard- und Software beim Vertragspartner aufhalten. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen der LINE-Software zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Vertragspartner die Hard- und Software, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderter Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Buch über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien von Vertragsgegenständen und deren Verbleib zu führen und erteilt dem Verkäufer auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht.

Gibt der Vertragspartner Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, an Dritte ab, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherte Software in seinem Besitz vollständig und dauerhaft gelöscht wird.

09. Datenschutz

Die LINE-Software sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

10. Mitwirkungspflichten

Bei der Lieferung von Individualsoftware und Sonderprogrammierungen durch die LINE-Software GmbH ist der Vertragspartner zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur Ausführung des Auftrags erforderlich ist. Unterlässt der Vertragspartner die erforderliche Mitwirkung trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die LINE-Software GmbH, so ist diese berechtigt, den Vertrag zu kündigen und eine angemessene Entschädigung sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz zu fordern.

10. Schlussbestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Line Software.

Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Mit Abschluss des Vertrags erkennt der Vertragspartner die Gültigkeit dieser AGB für die gesamte Geschäftsbeziehung an, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.